



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24, Mail: office.bmhs@goed.at ZVR-Nr. 576439352

Wien, 12. November 2014

Rei/ER/ZI.652/14

AUSHANG

EuGH bestätigt Rechtsansicht der BMHS-Gewerkschaft

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Der österreichische Gesetzgeber darf im Zuge der Beendigung von Altersdiskriminierung im Besoldungssystem für Beamte nicht neue Ungleichbehandlungen einführen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am Dienstag, 11.11.2014, in Luxemburg entschieden (C-530/13). Hintergrund war die mittels gewerkschaftlichen Rechtsschutzes geführte Klage eines Beamten vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der Verlängerung bis zur Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe von zwei auf fünf Jahre. Damit hat der EuGH die Rechtsansicht der BMHS-Gewerkschaft bestätigt, wonach die Ersetzung des Biennalsprungs durch einen Quinquennalsprung nach Neuantrag auf Festsetzung des Vorrückungstages EU-rechtswidrig sei (siehe dazu „Weg in die Wirtschaft“ Nr. 2/2014).

Der Vorsitzende der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer, verlangte im Zusammenhang mit dieser vom EuGH ergangenen Entscheidung zur Altersdiskriminierung von der Bundesregierung die sofortige Abgabe eines Verjährungsverzichtes, um finanzielle Nachteile für die Kollegenschaft hintanzuhalten. Dem folgend hat der Bund als Dienstgeber zugesagt, einen Verjährungsverzicht leisten zu wollen. Dies geschehe, um rasch Rechtssicherheit für die Bediensteten herzustellen, hieß es am Dienstag, 11.11.2014, in einer Aussendung von Staatssekretärin Sonja Steßl.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Dienstrechtsreferent Herr Mag. Dieter Reichenauer unter der Nummer 0664/73580002 gerne zur Verfügung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴

HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender